



Scheifling, am 24. November 2010

Zl.: 35/002-2010/F
Betr.: Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner ordentlichen Sitzung am 16.11.2006 und am 23.09.2010 nachstehende

Richtlinien für den Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschuss

beschlossen:

§ 1

Zweck der Zuschüsse

Durch den Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschuss sollen in der Marktgemeinde Scheifling lebende Pensionisten, die einen eigenen Haushalt mit einem Haushaltseinkommen bis zur Höhe der für sie anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 Abs. 1) lit. a) oder b) des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG idgF bzw. knapp darüber führen, jährlich finanziell unterstützt werden.

§ 2

Umfang und Höhe der Zuschüsse

- 1) Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt.
- 2) Die Zuschüsse werden in Form von jährlichen Einmalzahlungen gewährt und betragen für
 - a) Heizkosten € 120,-- jährlich / € 10,-- monatlich
 - b) Gemeindeabgaben € 60,-- jährlich / € 5,-- monatlich

§ 3

Antragsberechtigter Personenkreis

- 1) Gefördert werden Pensionisten, die
 - a) seit mindestens 6 Monaten in der Marktgemeinde Scheifling mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und einen eigenen Haushalt führen,
 - b) aufgrund eines seit über 6 Monaten gültigen, zeitlich nicht befristeten Pensionsbescheides eine monatliche Nettopension [die monatliche Nettopension ermittelt sich aus einem Monats-Pensionsnachweis und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer mal 14 dividiert durch 12.]
 1. bis zur Höhe der anzuwendenden monatlichen Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß ASVG idgF [Ausgleichszulagenrichtsatz mal 14 dividiert durch 12] oder
 2. bis zu einem Betrag von 1/12 des Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschusses über den lt. Punkt 1. anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätzen beziehen oder

- c) von der Rezeptgebühr befreit sind oder
 - d) durchschnittliche monatliche Pflichtausgaben für eine eigene Krankheit (Medikamente, Heilbehelfe usw.) oder die Krankheit von im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen selbst zu tragen haben, die ihre Nettopension auf den unter lit. b) angeführten Betrag vermindern und
 - e) für den Antragszeitraum tatsächlich Heizkosten und/oder Gemeindeabgaben in der Höhe von mindestens dem 2fachen der Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 2) bezahlt haben.
- 2) Von der Förderung ausgenommen sind Pensionisten, die
- a) keinen eigenen Haushalt führen,
 - b) Anspruch auf die Wohnbeihilfe-Neu des Landes Steiermark haben,
 - c) einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) oder
 - d) ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Marktgemeinde Scheifling nicht fristgerecht nachkommen.
- 3) Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Zuschussleistung vorgeschoben werden.

§ 4 Einkommengrenzen

- 1) Als Einkommengrenze für die Gewährung des Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschusses gelten grundsätzlich die sich jeweils gemäß § 293 Abs. 1) lit. a) oder b) des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG idgF ergebenden monatlichen Richtsätze für Ausgleichszulagen [Ausgleichszulagenrichtsatz mal 14 dividiert durch 12]. Für im Haushalt des Antragstellers lebende erwachsene Personen [außer Ehegatte bzw. Ehegattin] ist die sich lt. vorstehender Berechnung für alleinstehende Pensionisten gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) ASVG idgF ergebende Ausgleichszulagenrichtsatz anzusetzen.
- 2) Liegt das monatliche Haushaltseinkommen bis zu einem Betrag von 1/12 des Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschusses über der gemäß Abs. 1) ermittelten Einkommengrenze, so werden die Zuschüsse gemäß § 2 wie folgt eingeschliften:
1/12 der Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschusses abzüglich jenes Betrages, der über der gemäß Abs. 1) ermittelten Einkommengrenze liegt mal 12.

§ 5 Einkommen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung des Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen [= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt des Pensionisten „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen] die in § 4 festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.
- a) Als anrechenbares Einkommen gelten bzw. sind dem Haushaltseinkommen zuzurechnen:
1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:
Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
 2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:
Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
 3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden bei einem Einheitswert von

| | |
|----------------------------------|-----|
| bis € 15.000,-- | 37% |
| über € 15.000,-- bis € 36.500,-- | 41% |
| über € 36.500,-- bis € 65.500,-- | 45% |

 des Einheitswertes herangezogen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens [abzüglich allfälligen Pachtzins].

4. Pension [Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpension]:
Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Ziffer 1.
 5. Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld
 6. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft [Bestätigung durch die jeweilige Sozialversicherungsanstalten]
 7. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe [Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS]:
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.
 8. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge [Bestätigung durch den Truppenkörper]
 9. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient [somit nicht z. B. Spitalskosten]. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung [Berechnung wie unter Ziffer 1.].
 10. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten
 11. Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
 12. Lehrlingsentschädigung
- b) Als Einkommen gelten insbesondere nicht:
1. Bundes- und Landesstipendien
 2. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
 3. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
 4. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
 5. Pflegegeld
 6. Wohnbeihilfe
 7. Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
 8. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- 2) Bei Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe- und KinderbetreuungsgeldbezieherInnen ist zu prüfen, ob nicht zusätzlich ein geringfügiges Einkommen gemäß § 5 Abs. 2) ASVG vorliegt.

§ 6 Antragstellung

- 1) Heizkosten- und Gemeindeabgabenzuschüsse sind Holschulden, die jährlich von den in § 3 angeführten Pensionisten im Zeitraum zwischen 1. Dezember und 31. Jänner unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beim Marktgemeindeamt Scheifling beantragt werden können.
Nach dieser Frist gestellte Zuschuss- bzw. Auszahlungsanträge sind als verspätet eingelangt zurückzuweisen. Auch Gegenverrechnungen aus diesem Titel sind nach Ablauf dieser Frist nicht mehr statthaft.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim nächsten Auszahlungstermin nochmals einen entsprechenden Antrag für höchstens eine versäumte Antragstellung einzubringen.
- 2) Als Einkommensnachweise gelten für den Bezug
- a) der Ausgleichszulage: z. B. der Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt,
 - b) von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe: z. B. eine Mitteilung über den Leistungsanspruch vom Arbeitsmarktservice oder ein Versicherungszeitenauszug der Gebietskrankenkasse,
 - c) von Kinderbetreuungsgeld: z. B. die Mitteilung des Sozialversicherungsträgers, Versicherungszeitenauszug der GKK.

§ 7 Rückforderung

Erlangt ein Antragsteller den Heizkosten- und/oder Gemeindeabgabenzuschuss durch bewusst unrichtig gemachte Angaben, behält sich die Marktgemeinde Scheifling das Recht vor, die Zuschüsse zurück zu fordern.

§ 8
Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkosten- und/oder Gemeindeabgabenzuschusses der Marktgemeinde Scheifling besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Auszahlung von Heizkostenzuschüssen und Zuschüssen zu den Wassergrundgebühren aus dem Jahre 1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Michael Puster eh.
Bürgermeister

Angeschlagen am 23.11.2010
Abgenommen am 01.02.2011